

Auch die folgenden Konferenzen zu Paris 1859, Konstantinopel 1866, Wien 1874, Washington 1881, Rom 1885 hatten keinen durchgreifenden und bleibenden Erfolg, obwohl seit der Eröffnung des Suezkanals die Gefahr einer Einschleppung der Cholera aus den heiligen Stätten der Mohammedaner nach Europa ganz wesentlich vergrößert worden war. Wohl aber wurden infolge dieser Beratungen internationale Organe zur Überwachung der Sanitätsverwaltung im Orient geschaffen (oben § 18 III). So wurde der Oberste Gesundheitsrat in Konstantinopel (*Conseil supérieur de santé*) reorganisiert. Daneben wurde 1868 auch die *Intendance sanitaire générale d'Égypte* in Alexandrien neu eingerichtet; 1881 erhielt sie die Bezeichnung *Conseil sanitaire maritime et quarantenaire*. In demselben Jahre wurde auch die Gesundheitsstation in Camaran geschaffen. Durch die Donauschiffahrtsakte vom 28. Mai 1881 wurde der *Conseil international de santé* zu Bukarest eingesetzt.

b) Neue Bahnen schlug die Konferenz zu Venedig 1892 ein, die unter Führung Österreich-Ungarns tagte und zu der Konvention vom 31. Januar 1892 führte.

Diese ist unterzeichnet von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen und der Türkei. Sie beruht auf den neuen medizinischen Anschauungen über die Art der Übertragung der Krankheit und die Dauer der Inkubationszeit. Von den früher üblichen langen Quarantänen (auch an den Landgrenzen der Staaten) ist keine Rede mehr. Die zur Bekämpfung der Cholera vereinbarten Maßregeln betreffen hauptsächlich Ägypten und die Durchfahrt durch den Suezkanal. Der *Conseil sanitaire maritime et quarantenaire* in Alexandrien (oben a) wurde reformiert und internationaler gestaltet.

c) Die Dresdener Übereinkunft vom 15. April 1893 (R. G. Bl. 1894 S. 343) hat den Kampf gegen die Ausbreitung der Cholera in Europa selbst im Auge.

Sie ist unterzeichnet von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, Rußland und der Schweiz; Großbritannien hat sich nur mit weitgehendem Vorbehalte angeschlossen; die Niederlande, Serbien und Liechtenstein sind später, Rumänien ist 1897 beigetreten<sup>3)</sup>.

Die vereinbarten Maßregeln betreffen einerseits den Verkehr von Reisenden und Waren (Anlage I), andererseits das Sanitätswesen an der Donaumündung bei Sulina (Anlage II). Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, von der Entstehung eines Choleraherdes auf seinem Ge-

3) Die Protokolle sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XIX 3.